

Statuten

**Schweizerischer Voltige-Verband SVV
Association Suisse de Voltige ASV**



Stand: 01. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	NAME UND SITZ	3
2.	ZWECK	3
3.	MITGLIEDSCHAFT.....	3
3.1.	MITGLIEDER DES SVV	3
3.3.	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
3.4.	MITGLIEDERBEITRÄGE.....	4
3.5.	AUSTRITT, AUSSCHLUSS	4
4.	FINANZEN	5
4.1.	EINNAHMEN.....	5
4.2.	VERWENDUNG.....	5
4.3.	GESCHÄFTSJAHR.....	5
5.	HAFTUNG.....	5
6.	ORGANE	5
7.	HAUPTVERSAMMLUNG.....	6
7.1.	AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER HAUPTVERSAMMLUNG	6
7.2.	STIMMRECHT.....	6
7.3.	ANTRÄGE UND TRAKTANDEN	6
7.4.	ZEITPUNKT UND EINLADUNG	7
7.5.	PROTOKOLL	7
7.6.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	7
7.7.	WAHLEN	7
7.8.	ABSTIMMUNGEN	8
8.	VORSTAND.....	9
8.1.	DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES SIND.....	9
8.2.	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	9
8.3.	GESCHÄFTE DES VORSTANDES.....	9
8.4.	PROTOKOLL	9
8.5.	UNTERSCHRIFTENREGELUNG	9
9.	KONTROLLSTELLE.....	10
10.	ETHIK GRUNDSÄTZE	10
11.	AUFLÖSUNG.....	10

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Voltige-Verband SVV" besteht ein Verband mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral. Es gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Er ist dem Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS) angeschlossen.

2. Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Voltige-Sportes durch:

- a. Unterstützung aller Bestrebungen in der Schweiz, die in den Rahmen der Verbandsaufgaben fallen;
- b. Durchführung von Veranstaltungen;
- c. Delegierung von Mitgliedern an ausländische Veranstaltungen;
- d. Erfahrungsaustausch mit gleichartigen internationalen Organisationen;
- e. Durchführung von Kursen;
- f. Bearbeitung von Reglementen und Bestimmungen;
- g. Führen der Jugend zum Pferdesport.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des SVV

- a. Einzelmitglieder:
sind natürliche Personen, die beim SVPS eine Lizenz als Longenführer / Voltigierer gelöst haben oder direkt beim SVV eine Mitgliedschaft lösen, sowie Offizielle des SVV;
- b. Passivmitglieder:
sind juristische und natürliche Personen, die den Verband unterstützen; Sie haben kein Stimmrecht;
- c. Ehrenmitglieder:
Als solche können Personen zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich durch langjährigen, speziell intensiven Einsatz für den Verband und den Voltigiersport besondere Verdienste erworben haben;
- d. Ehrenpräsidenten:
Als solche kann eine Person zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich als Präsident SVV in mehrjähriger Tätigkeit in besonderer Weise eingesetzt hat;
- e. Gönnermitglieder:
sind juristische und natürliche Personen, die den Verband unterstützen; Sie haben kein Stimmrecht.

3.3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt automatisch durch das Lösen einer Longenführer- bzw. Voltigierlizenz beim SVPS oder auf Antrag durch den Vorstand.

Mit Wahl durch den SVPS als Verbandstierarzt wird eine natürliche Person automatisch Mitglied des SVV

3.4. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden nach der Finanz- und Budgetdarlegung von der Hauptversammlung für das neue Verbandsjahr festgelegt. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. Die Beiträge müssen bis Ende des Kalenderjahres bezahlt sein.

3.5. Austritt, Ausschluss

- a. Das nicht bezahlen des Jahresbeitrags respektive nicht erneuern der Lizenz führt automatisch zum Austritt;
- b. Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf begründeten schriftlichen Antrag an die Verbandsadresse anlässlich der Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden:
- c. Zahlungsverweigerungen der vom Verband beschlossenen finanziellen Verpflichtungen hat nach schriftlicher Aufforderung den automatischen Ausschluss zur Folge;
- d. Bei einem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung (Poststempel) gegen den Entscheid Rekurs an die Verbandsadresse einzureichen.

4. Finanzen

4.1. Einnahmen

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Beiträge vom SVPS;
- c. Erträge aus den dem SVV unterstellten Kursen und Veranstaltungen;
- d. Sponsorenbeiträge;
- e. Verkauf von Dienstleistungen und Artikeln (Merchandising);
- f. Einnahmen der öffentlichen Hand;
- g. Einnahmen von privaten Organisationen;
- h. Einnahmen aus Jugend und Sport;
- i. Einnahmen aus Swiss Olympic.

4.2. Verwendung

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen des SVV jährlich im Budget festgelegt.

4.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

5. Haftung

Der SVV haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von CHF 100.00.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Hauptversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle).

7. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SVV.

7.1. Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

- a. Feststellen der Präsenz;
- b. Wahl der Stimmenzähler;
- c. Genehmigung der Traktandenliste;
- d. Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- e. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- f. Genehmigung Rechnungs- und Revisorenbericht;
- g. Déchargeerteilung an den Kassier und den Vorstand;
- h. Mutationen;
- i. Wahl des Präsidenten;
- j. Wahl des Vorstandes;
- k. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor;
- l. Genehmigung Tätigkeitsprogramm für das neue Verbandsjahr;
- m. Genehmigung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Entschädigungskonzept;
- n. Genehmigung Budget;
- o. Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
- p. Ehrungen.

7.2. Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied nach Punkt 3.1 Buchstaben a, c, d und der Verbandstierarzt, das im laufenden Kalenderjahr mind. das 16. Altersjahr erreicht haben.

7.3. Anträge und Traktanden

Die Mitglieder sind berechtigt, der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind jeweils mit Begründung bis spätestens 31. Dezember schriftlich an die Verbandsadresse einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden. Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Hauptversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung.

7.4. Zeitpunkt und Einladung

- a. Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und der eingereichten Anträge mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hauptversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt;
- b. Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat einem solchen Begehren innert 30 Tagen Folge zu leisten. Die Mitglieder sind schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen.

7.5. Protokoll

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7.6. Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

7.7. Wahlen

- a. Alle Wahlen erfolgen offen. In Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden;
- b. Der Vorstand wird in den Wahljahren von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr;
- c. Der Verbandstierarzt ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands;
- d. Die Revisoren werden in den Wahljahren von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Revisor kann nicht unmittelbar nach seiner Amtsdauer wiedergewählt werden. Der 2. Revisor sowie der Ersatzrevisor rücken nach. Der Ersatzrevisor wird neu gewählt. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr;
- e. Abberufung von Vorstandsmitglied erfolgt mit 2/3 Mehrheit;
- f. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt mit 2/3 Mehrheit;
- g. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch 2/3 Mehrheit.

7.8. Abstimmungen

- a. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mit Stimmenmehrheit schriftliche Abstimmung beschlossen wird;
- b. In Abstimmungen, wenn nicht anders geregelt, gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen;
- c. Statutenänderung erfolgt mit $2/3$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- d. Wichtiger Grundsatzentscheid erfolgt mit $2/3$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Vorstand

8.1. Die Mitglieder des Vorstandes sind

- a. Präsident;
- b. Verantwortlicher Sport;
- c. Verantwortlicher Technik;
- d. Verantwortlicher Administration;
- e. 1 - 4 Beisitzer;
- f. Verbandstierarzt;

8.2. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

8.3. Geschäfte des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom; Sie unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.

- a. Der Präsident überwacht den Geschäftsgang. Er vertritt den Verband nach aussen und leitet die Versammlungen. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid;
- b. Protokolle von Verbandsversammlungen und Sitzungen erstellen;
- c. Korrespondenzen führen;
- d. Kasse führen und Vermögen verwalten;
- e. Mutationswesen und Adresslisten nachführen;
- f. Veranstaltungen koordinieren, Vergabe der Schweizer Meisterschaft;
- g. Kurse koordinieren und organisieren;
- h. Ausbildungen fördern;
- i. Kontakte zu SVPS, FEI und ausländischen Verbänden herstellen und pflegen;
- j. Reglemente und Bestimmungen bearbeiten;
- k. Kaderselektionen;
- l. J+S Mitarbeit;
- m. Kontrolle Startberechtigung;
- n. Kontakt zu Medien und Sponsoring aufbauen und erhalten;
- o. Nachwuchsförderung betreiben.

8.4. Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

8.5. Unterschriftenregelung

- a. Für den Bank- und Postcheck-Verkehr hat der Verantwortliche Administration und der Präsident je eine Einzelunterschrift;
- b. Es kann eine zusätzliche Unterschrift hinterlegt werden.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus dem 1. Revisor, dem 2. Revisor und einem Ersatzrevisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

10. Ethik Grundsätze

Die Mitglieder anerkennen die im FEI Code of Ethics und im Swiss Olympic Code of Conduct festgehaltenen Grundsätze, die Ethik Charta von Swiss Olympic sowie die Ethik Grundsätze des SVPS. Sie halten sich an diese Grundsätze bei der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für den SVV.

11. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitgliedern beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. In diesem Fall soll das gesamte Verbandsvermögen dem Schweizerischen Verband für Pferdesport zur Verwaltung bis zur Neugründung eines Verbandes mit gleichen Zielen übergeben werden.



David Brenn
Präsident SVV

Vorliegende Statuten sind überarbeitet worden und am 23. Februar 2019 von der Hauptversammlung angenommen worden und am 01. Oktober 2023 mit dem neuen Verbandslogo des SVPS ergänzt worden.

Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten.